

BGer 9C_654/2008 vom 21. Oktober 2008

Bundesgericht, 2008-10-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_654_2008

FR: TF 9C_654/2008 du 21 octobre 2008

IT: TF 9C_654/2008 del 21 ottobre 2008

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

{T 0/2}

9C_654/2008

Urteil vom 21. Oktober 2008

II. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Borella, präsidierendes Mitglied,

Bundesrichter Lustenberger, Kernen,

Gerichtsschreiberin Dormann.

Parteien

W._____, Beschwerdeführerin, vertreten durch Rechtsanwalt Peter Stadler,
Dufourstrasse 140, 8008 Zürich,

gegen

IV-Stelle des Kantons Zürich, Röntgenstrasse 17, 8005 Zürich, Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Invalidenversicherung,

Beschwerde gegen den Entscheid des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom
29. Mai 2008.

In Erwägung,

dass W._____
Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gegen den
Entscheid des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 29. Mai 2008
betreffend den Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung erhoben hat,

dass mit Verfügung vom 24. September 2008 das Gesuch der W._____
um unentgeltliche Rechtspflege wegen Aussichtslosigkeit der Beschwerde abgewiesen worden
ist,

dass die Vorinstanz nach eingehender Würdigung der medizinischen Unterlagen und gestützt auf das Gutachten des Medizinischen Zentrums X. _____ vom 17. August 2005 festgestellt hat, der Beschwerdeführerin sei eine körperlich leichte, wirbelsäulenschonende und wechselbelastende Tätigkeit mit einem Pensum von 50 % weiterhin zumutbar,

dass diese Feststellung nicht offensichtlich unrichtig ist und auf einer bundesrechtskonformen Auffassung vom Beweiswert medizinischer Gutachten und Unterlagen beruht (BGE 125 V 351 E. 3 S. 352 ff.; Urteil 9C_750/2007 vom 18. August 2008 E. 4.1.1 mit Hinweisen; zur Notwendigkeit weiterer, insbesondere neurologischer Abklärungen vgl. BGE 122 V 157 E. 1d S. 162; zur Unabhängigkeit der Medizinischen Abklärungsstellen BGE 123 V 175) und daher für das Bundesgericht verbindlich ist (Art. 105 Abs. 1 und 2 BGG),

dass das Finden einer zumutbaren Arbeitsstelle nicht zum Vornherein als ausgeschlossen erscheint und ausserdem an die Konkretisierung von Arbeitsgelegenheiten nicht übermässige Anforderungen zu stellen sind (Urteil 9C_446/2008 vom 18. September 2008 E. 3.4 mit Hinweisen),

dass bei der Invaliditätsbemessung ein Leidensabzug von 10 % berücksichtigt wurde und darin keine rechtsfehlerhafte Ausübung des Ermessens erblickt werden kann (BGE 129 V 472 E. 4.2.3 S. 481; Urteil 9C_382/2007 vom 13. November 2007 E. 6; vgl. auch BGE 129 V 222 E. 4.4 S. 225),

dass die vorinstanzliche Invaliditätsbemessung im Übrigen nicht angefochten wird,

dass die Beschwerde offensichtlich unbegründet ist und daher im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a und Abs. 3 BGG erledigt wird,

dass die Beschwerdeführerin als unterliegende Partei die Gerichtskosten zu tragen hat (Art. 66 Abs. 1 BGG),

erkennt das Bundesgericht:

1.

Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.

Die Gerichtskosten von Fr. 500.- werden der Beschwerdeführerin auferlegt.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich, der Ausgleichskasse des Kantons Zürich und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 21. Oktober 2008

Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Das präsidierende Mitglied: Die Gerichtsschreiberin:

Borella Dormann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.